

Satzung



Mitglieder des Vereinsvorstandes:

Dr. Tobias Menzel	Vorsitzender
Daniel Brady	stellvertretender Vorsitzender
Jörg Schröter	Schatzmeister

Mario Vockrodt
Sieglinde Fischer-Krieg
Rebecca Brady
Carola Rathgeber
Andreas Sacher
Lothar Richardt
Sebastian Höch
Nils Nordmann
Peter Fruntke

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Jägerschaft Mühlhausen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Thüringen (LJVTh)
- (3) Sitz des Vereins ist 99974 Mühlhausen/Thür.

§2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Jäger, Jagdhundeführer und -züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger, Jagdhornbläser und aller interessierten Bürger in Thüringen zum Schutz der Natur, der Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume, die Förderung des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie die Aus- und Fortbildung der Jäger.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - (a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden, freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
 - (b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung und der waidgerechten Jagdausübung.
 - (c) die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über den Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkung und Abwehr schädigender Umwelteinflüsse.
 - (d) die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Der Verein erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes (DJV) an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Verein verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Zielstellungen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen oder Ausgaben von Mitgliedern sowie vom Vorstand berufene Personen, entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von §6 Abs. 4.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder Jagdscheinberechtigte werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder brauchen nicht jagdscheinberechtigt zu sein, sie müssen jedoch die Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes (LJVTh) anerkennen und unterstützen. Teilnehmer an einem Vorbereitungslehrgang für die Jägerprüfung sind außerordentliche Mitglieder der Jägerschaft. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung ernannt werden, weil sie sich hervorragende Verdienste um den Verein und auf jagdlichem Gebiet erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist unabhängig vom Wohnort des Mitgliedes möglich.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen und setzt die Zustimmung zum Lastschrifteinzug der Beiträge voraus. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe des LJVTh.
- (5) Über die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes und eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand des Vereins die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des Vereins, deren Entscheidung endgültig ist. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und bei Abstimmungen seine Stimme abzugeben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (a) die vorliegende Satzung und die Satzung des LVTh, Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes anzuerkennen und danach zu handeln.
- (b) nach besten Kräften an der Verwirklichung und Erreichung der Aufgaben und Ziele des Vereins und des LVTh mitzuwirken.
- (c) die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (d) jede Veränderung der Anschrift, E-Mail-Adresse und Änderung der Bankverbindung, die zur Beitragskassierung dient, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch den Tod des Mitgliedes
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist und nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ziele, Beschlüsse und Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde. Der erfolgte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann durch den Betroffenen Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Die Beschwerde bedarf der Schriftform, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand
 - 2. der erweiterte Vorstand
 - 3. die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Zum Vorstand des Vereins gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister

- (1) Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister in allen Geschäfts- und Rechtsfragen vertreten. Es vertreten immer zwei gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand bestellt für besondere Aufgaben Obleute, soweit dies notwendig ist, und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäftsaufgaben auf ehrenamtlich tätige oder abgestellte dritte Personen (Geschäftsführer) übertragen. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes und deren Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit. Über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§7 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. Der Vorstand (§6 Abs. 1)
 2. Obperson Öffentlichkeitsarbeit
 3. Obperson Hundewesen
 4. Obperson jagdliches Schießen
 5. Die Hegegemeinschaftsleiter

- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstandes und die Mehrzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Hierzu wird er vom Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (4) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Stellungnahme des Vereins zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung des Landesjagdverbandes Thüringen.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und deren Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin allen Mitgliedern bekannt gegeben werden, durch Anzeigen im "Thüringer Jäger", durch E-Mail und soweit eine solche nicht bekannt ist, durch Postdienst oder Bote.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - (b) Entgegennahme der Jahresberechnung (Kassenbericht).
 - (c) Entlastung des Vorstandes.
 - (d) Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
 - (e) Abberufung der unter Abs. 2 (d) genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - (f) Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind.
 - (g) Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand des Vereins mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der

Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied des Vereins mit einer Stimme berechtigt, wenn es seinen Mitgliedbeitrag gegenüber dem Verein erfüllt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§9

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- (2) Wahlen erfolgen geheim; auf Antrag und mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auch offen.
- (3) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Wahlvorsteher wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestimmt.
- (5) Zwei Kassenrevisoren und ein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorschläge werden von der Mitgliederversammlung unterbreitet.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus §8, §9 sinngemäß.

§11 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe des Beitrages und Gebühren für den Verein wird durch die Mitglieder festgesetzt.

§12 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an den LJV Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder wenn dieser nicht mehr besteht an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes zu verwenden hat, abzuführen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gemäß Punkt 3 mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

Satzung verhandelt und beschlossen am 21.03.2025

Gez.

Vorstand

erweiterter Vorstand

Beitragordnung

Art. 1

Die Höhe des Beitrages an den LJVTh wird jährlich von deren Mitgliederversammlung festgelegt, er ist vom Mitglied an den Verein zur Weiterleitung an den LJVTh zu leisten. Für Ehrenmitglieder wird der Beitrag für die Jägerschaft Mühlhausen vom Verein getragen. Beiträge des LJVTh werden vom Ehrenmitglied entrichtet.

Art. 2

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis 31.01. fällig. Nach Ablauf von zwei Wochen wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Das Mahnverfahren ist gebührenpflichtig. Wird das Mitgliedskonto nicht ausgeglichen, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Art. 3

Für Mitglieder im Lehr- und Ausbildungsverhältnis sowie Schüler und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 50%.